

**Merkblatt**  
**für das Entfernen von Hornknospen bei Kälbern in**  
**Betrieben, die der Verordnung (EU) 2018/848<sup>1</sup> unterliegen**  
**gültig ab 01.01.2022**

### **Grundsatz**

Das Entfernen von Hornknospen bei Kälbern ist in ökologisch wirtschaftenden Betrieben grundsätzlich nicht zulässig.

### **Ausnahme**

In *Einzelfällen* kann bei hinreichender Begründung *auf vorherigen Antrag* bei der zuständigen Behörde (LLG) eine Genehmigung zum Entfernen der Hornknospen erteilt werden<sup>2</sup>. Genehmigungsfähig ist ausschließlich das Entfernen der Hornknospen bei unter sechs Wochen alten Kälbern. Jegliches Leid der Tiere ist dabei auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur in geeignetem Alter und von qualifiziertem Personal durchgeführt wird<sup>2</sup>. Der Eingriff darf erst nach Genehmigung durch die LLG durchgeführt werden.

Das Antragsformular finden Sie [hier](#).

### **Voraussetzung**

Zur sachgerechten und schmerzarmen Durchführung der Entfernung der Hornknospen ist grundsätzlich folgendes Vorgehen unter Einbeziehung einer Tierärztin/ eines Tierarztes erforderlich:

1. Sedierung und
2. Betäubung (Leitungsanästhesie/Lokalanästhesie) und
3. postoperative Schmerzlinderung.

Zu 1) Die Sedierung dient der Vorbereitung der Anästhesie und erfolgt mit einem für die Tierart Rind und die Indikation zugelassenen Präparat/ Wirkstoff aus der Gruppe der alpha-selektiven Sympathomimetika.

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1)

<sup>2</sup> Voraussetzungen laut Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. i. V. m. Nr. 1.7.9. und 1.7.12 VO (EU) 2018/848

Zu 2) Die Betäubung (Leitungsanästhesie/Lokalanästhesie) erfolgt mit einem für die Tierart Rind und die Indikation zugelassenen Präparat/ Wirkstoff aus der Gruppe der Lokalanästhetika.

Zu 3) Die postoperative Schmerzlinderung erfolgt durch die Gabe eines für die Tierart Rind und die Indikation zugelassenen Präparates aus der Gruppe der nichtsteroidalen Antiphlogistika (NSAID).

Das Enthornen sollte so früh wie möglich durchgeführt werden. Im Alter von ca. 14 Tagen ist in den meisten Fällen die Hornanlage zu fühlen, so dass sie sicher entfernt werden kann.

Das Verätzen der Hornanlage mittels Ätzpaste oder Ätzstift ist aus tierschutzfachlicher und tierarzneimittelrechtlicher Sicht nicht zulässig.

Das tierärztliche Vorgehen kann in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 86 Punkt 4 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. erfolgen (<http://www.tierschutz-tvt.de/>).

Der Unternehmer muss Aufzeichnungen oder Nachweise über jeden einzelnen Eingriff führen (Bestandsbuch, AuA-Beleg) und die Anwendung des Eingriffes begründen.

### **Achtung**

***Der Eingriff ist nur genehmigungsfähig bei Kälbern im Alter von unter sechs Wochen. Bei älteren Tieren ist der Eingriff verboten! Er kann nur in Not- und Einzelfällen auf der Basis einer tierärztlichen Indikation und mit Betäubung durch einen Tierarzt vorgenommen werden.***

***Bei Eingriffen ohne vorherige Genehmigung oder bei Verstoß gegen die genannten Vorgaben zum Entfernen der Hornknospen kann von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Koordinierungsstelle Ökologische Produktion als zuständiger Behörde ein Verfahren zur befristeten Untersagung der Vermarktung der Tiere mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion eingeleitet werden.***

